

BGer 4A_65/2020 vom 26. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_65_2020

FR: TF 4A_65/2020 du 26 février 2020

IT: TF 4A_65/2020 del 26 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen der Beschwerde in Zivilsachen sind erfüllt, insbesondere auch das Streitwerterfordernis mit einem Streitwert von Fr. 33'120.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. a BGG), und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Unter Vorbehalt einer rechtsgenügenden Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) ist daher auf die Beschwerde in Zivilsachen einzutreten.

Damit fällt die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde ausser Betracht (Art. 113 BGG). Auf diese ist nicht einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Hinweisen). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und

taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer schildert unter dem Titel "Sachverhalt, Fakten, Rechtslage" den Sachverhalt aus seiner eigenen Sicht. Er geht dabei über die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz hinaus, ohne eine Sachverhaltsrüge nach den oben genannten Grundsätzen zu erheben (Erwägung 2.2). Darauf kann nicht abgestellt werden.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wiederholt seine bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte Rüge, dass das vom Kanton genehmigte Kündigungsformular für Mietverträge missverständlich sei und eine irreführende bzw. falsche Rechtsmittelbelehrung enthalte. Auf dem Kündigungsformular werde erklärt, dass die Kündigung innert 30 Tagen "nach Empfang" angefochten werden könne. Der Normalbürger verstehe nach Treu und Glauben unter dem Wort "Empfang" nicht die vom Bundesgericht vertretene Empfangstheorie, sondern den Zeitpunkt, wenn der Adressat die Kündigung in den Händen halte. Sowieso habe er sieben Tage Zeit, die eingeschriebene Postsendung abzuholen.

Diese Rüge ist offensichtlich unbegründet. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Belehrung auf dem amtlich genehmigten Kündigungsformular korrekt, womit seine Argumentation der unrichtigen "Rechtsmittelbelehrung" an der Sache vorbei geht. Im Übrigen kann hierfür auf die zutreffende Erwägung 3.4 im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Kostenauflegung im kantonalen Verfahren. Er moniert eine Verletzung von Art. 2 und 4 ZGB , Art. 29 BV , Art. 6, Art. 13 und Art. 14 EMRK sowie der kantonalen Gesetze über Controlling und Rechnungslegung und die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.

Auch diese Rüge ist offensichtlich unbegründet, wobei hierfür auf die Erwägungen 4 und 5 im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden kann (Art. 109 Abs. 3 BGG), die im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehen.

E. 3.4

Im gleichen Zusammenhang wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine fehlende Begründung bzw. einen "fehlenden Detaillierungsgrad" vor und beklagt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. eine "formelle Rechtsverweigerung".

Diese Vorbringen sind haltlos. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (BGE 142 II 154 E. 4.2). Das ist hier offensichtlich nicht der Fall. Die Vorinstanz legte sodann dar, dass die Eingabe des Beschwerdeführers aussichtslos sei und daher eine der Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege nicht vorliege (Art. 117 lit. b ZPO). Vor diesem Hintergrund kann auch von einer Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz offensichtlich nicht die Rede sein (vgl. dazu BGE 145 III 324 E. 6.1).

E. 3.5

Auch im Übrigen genügt der Beschwerdeführer den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

Er kritisiert das Urteil der Vorinstanz als eine "falsche unangemessene willkürliche Verfahrens- und Rechtsverweigerung mit stossender illegaler Fristenberechnung bei Rechtsmitteln im Mietwesen" und rügt die Verletzung einer Vielzahl von Bestimmungen der Bundesverfassung, der EMRK, der zürcherischen Kantonsverfassung und des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich. Er schildert dabei aber einzig den Sachverhalt aus seiner eigenen Sicht, wonach er alle Fristen immer eingehalten habe und er als Sozialhilfeempfänger zu schützen sei, ohne aber auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz hinreichend konkret einzugehen, geschweige denn rechtsgenügend aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz seine Rechte verletzt haben soll.

E. 3.6

Die Beschwerde ist somit im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG ohne Einholung von Vernehmlassungen und mit summarischer Begründung abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.